

Auftragsverarbeitungsvertrag

Vertragsparteien:

1. mit Sitz in, (im Nachfolgenden „Verantwortlicher“ genannt), gesetzlich vertreten durch und
2. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Complies B.V. mit Sitz in (9482WE) Tynaarlo, Handelsweg 30-32, eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter der Nummer 020 498 41, (im Nachfolgenden „Auftragsverarbeiter“ genannt), gesetzlich vertreten durch Herrn Arjan Bergsma; **in der Erwägung, dass**
 - der Verantwortliche personenbezogene Daten von betroffenen Personen verarbeitet;
 - der Verantwortliche bestimmte Formen der Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter durchführen lassen möchte, wobei der Verantwortliche den Zweck und die Mittel bestimmt;
 - der Auftragsverarbeiter auch bereit ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit und andere Aspekte der Datenschutz-Grundverordnung (im Nachfolgenden „DSGVO“ genannt) zu ergreifen, soweit dies in seiner Macht steht;
 - die Vertragsparteien im Hinblick auf das Erfordernis von Artikel 28 Absatz 3 der DSGVO ihre Rechte und Pflichten schriftlich festlegen möchten.

haben die folgende Vereinbarung getroffen:

Begriffsbestimmungen

DSGVO: die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) einschließlich des Durchführungsgesetzes zu dieser Verordnung.

Betroffene Person: die Person gemäß Artikel 4 Absatz 1 DSGVO, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen.

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: eine Verletzung der Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 12 DSGVO, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden.

Hauptvertrag: die wichtigste(n) Vereinbarung(en) zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, einschließlich der Anhänge, auf die sich dieser Auftragsverarbeitungsvertrag bezieht.

Mitarbeiter: Personen, die bei oder für den Verantwortlichen im Rahmen einer festen oder vorübergehenden Einstellung tätig sind.

Vertragsparteien: der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („die betroffene Person“) beziehen und im Rahmen des Hauptvertrags gemäß Artikel 4 Absatz 1 DSGVO verarbeitet werden; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unterauftragsverarbeiter: jeder sonstige Verarbeiter, der vom Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für einen Verantwortlichen beauftragt wird.

Auftragsverarbeiter: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Absatz 8 DSGVO verarbeitet.

Verarbeiten/Verarbeitung: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten gemäß Artikel 4 Absatz 2 DSGVO, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Verantwortlicher: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle gemäß Artikel 4 Absatz 7 DSGVO, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Auftragsverarbeitungsvertrag: dieser Auftragsverarbeitungsvertrag über die Festlegung der Vereinbarungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO.

Streckengeschäfte: Direkte Warenlieferung durch den Auftragsverarbeiter an den Abnehmer des Verantwortlichen.

Artikel 1. Zwecke der Verarbeitung

1.1. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten gemäß dem Inhalt dieses Auftragsverarbeitungsvertrags. Die Verarbeitung erfolgt nur im Rahmen der Bearbeitung von Bestellungen, der Lieferung dieser Bestellungen, etwaiger Streckengeschäfte, des After-Sales-Service und derjenigen Zwecke, die in einem angemessenen Verhältnis zu diesen stehen oder die mit weiterer Zustimmung festgelegt werden.

1.2. Die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen der im vorherigen Absatz genannten Tätigkeiten verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Kategorien der betroffenen Personen, von denen sie stammen, sind in

Anhang 1 aufgeführt.

Es ist dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, die personenbezogenen Daten für andere als die vom Verantwortlichen festgelegten Zwecken zu verarbeiten

Der Verantwortliche informiert den Auftragsverarbeiter über die Verarbeitungszwecke, soweit diese nicht bereits in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag genannt sind.

Artikel 2. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters

2.1. In Bezug auf die in Artikel 1 genannten Verarbeitungsvorgänge stellt der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicher, einschließlich der Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten wie der DSGVO.

2.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen auf dessen erste Aufforderung hin über die Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter in Bezug auf seine Verpflichtungen aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag getroffen hat.

2.3. Die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag gelten auch für diejenigen, die personenbezogene Daten unter der Aufsicht des Auftragsverarbeiters verarbeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mitarbeiter, im weitesten Sinne des Wortes.

2.4. Der Auftragsverarbeiter setzt den Verantwortlichen unverzüglich in Kenntnis, wenn seiner Ansicht nach eine Anweisung des Verantwortlichen gegen die in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verstößt.

2.5. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (PIA).

2.6. Gemäß Artikel 30 AVG führt der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis aller Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die er im Auftrag des Verantwortlichen im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags durchführt. Auf Verlangen gewährt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Einblick in dieses Verzeichnis.

Artikel 3. Übermittlung personenbezogener Daten

3.1. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die personenbezogenen Daten in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums zu verarbeiten. Die Übermittlung in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist untersagt.

Artikel 4. Aufteilung der Verantwortung

4.1. Die zulässigen Verarbeitungsvorgänge werden von Mitarbeitern des Auftragsverarbeiters in einer automatisierten Umgebung durchgeführt.

4.2. Der Auftragsverarbeiter ist lediglich verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags, gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen und unter der ausdrücklichen (endgültigen) Verantwortung des Verantwortlichen. Der Auftragsverarbeiter ist ausdrücklich nicht verantwortlich für die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Erhebung der personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen, Verarbeitungen zu Zwecken, die dem Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen nicht mitgeteilt wurden, Verarbeitungen durch Dritte und/oder für andere Zwecke.

4.3. Der Verantwortliche garantiert, dass der Inhalt, die Verwendung und der Auftrag zu Verarbeitungen der personenbezogenen Daten, auf die in diesem Auftragsverarbeitungsvertrag Bezug genommen wird, nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen.

Artikel 5. Einschaltung von Unterauftragsverarbeitern

5.1. Im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags schaltet der Auftragsverarbeiter die in **Anhang 2** genannten Unterauftragsverarbeiter ein. Ansonsten setzt der Auftragsverarbeiter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen keine Unterauftragsverarbeiter ein.

5.2. Der Auftragsverarbeiter hat in jedem Fall sicherzustellen, dass diese Unterauftragsverarbeiter sich schriftlich dazu verpflichten, mindestens die zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter vereinbarten Verpflichtungen zu übernehmen.

Der Verantwortliche hat das Recht, die etwaigen Vereinbarungen einzusehen.

5.3. Der Auftragsverarbeiter ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag durch diese Dritten verantwortlich und haftet im Falle von Fehlern dieser Dritten für alle Schäden, als ob er den/die Fehler selbst begangen hätte.

Artikel 6. Sicherung

6.1. Der Auftragsverarbeiter bemüht sich, ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die durchzuführende Verarbeitung personenbezogener Daten, gegen Verlust oder gegen jede Form der rechtswidrigen Verarbeitung (wie beispielsweise unberechtigter Zugriff, Änderung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten) zu ergreifen.

6.2. Der Auftragsverarbeiter hat zumindest folgende Maßnahmen ergriffen:

- Ein sicheres internes Netzwerk
- Physische Maßnahmen zur Zugangssicherung
- Organisatorische Maßnahmen zur Zugangssicherung
- Starke Passwortrichtlinie
- Überprüfung der Einhaltung von Richtlinien anhand von Stichproben
- Zweckgebundene Zugangseinschränkungen
- Sicherung von Netzverbindungen anhand der Secure Socket Layer (SSL) Technologie
- Kontrolle über erteilte Befugnisse

6.3. Der Auftragsverarbeiter übernimmt keinerlei Gewähr für die uneingeschränkte Effektivität des Schutzes. Ist ein im Verarbeitungsvertrag ausdrücklich beschriebener Schutz nicht gegeben, unternimmt der Auftragsverarbeiter alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass vor dem Hintergrund des Stands der Technik, der Sensibilität der personenbezogenen Daten und der mit der Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen verbundenen Kosten ein Schutz auf angemessenem Niveau gewährleistet ist.

6.4. Der Verantwortliche stellt dem Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn er sich davon überzeugt hat, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der von den Vertragsparteien vereinbarten Maßnahmen verantwortlich.

Artikel 7. Meldepflicht

7.1. Der Verantwortliche ist jederzeit dafür verantwortlich, eine Sicherheitsverletzung (d. h. eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die zu einem Risiko nachteiliger Folgen führt oder nachteilige Folgen für den Schutz personenbezogener Daten hat) der Datenschutzbehörde und/oder betroffenen Personen zu melden. Um es dem Verantwortlichen zu ermöglichen, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, setzt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden des Verstoßes über die Sicherheits- und/oder Datenschutzverletzung in Kenntnis.

7.2. Eine Meldung ist stets erforderlich, aber nur, wenn das Ereignis tatsächlich eingetreten ist.

7.3. Die Meldepflicht umfasst in jedem Fall die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Darüber hinaus umfasst die Meldepflicht auch:

- die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- den Namen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen;
- die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- die von dem Auftragsverarbeiter ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

7.4. Gemäß Artikel 33 Absatz 5 der DSGVO dokumentiert der Auftragsverarbeiter alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich aller im Zusammenhang mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Auf Verlangen gewährt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen Einblick in diese Dokumentation.

Artikel 8. Bearbeitung von Anträgen von betroffenen Personen

8.1. Stellt eine betroffene Person einen Antrag auf Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte (Artikel 15-22 DSGVO) an den Auftragsverarbeiter, hat der Auftragsverarbeiter den Antrag der betroffenen Person selbst zu bearbeiten und den Verantwortlichen von der Bearbeitung in Kenntnis zu setzen.

8.2. Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, die Kosten der Bearbeitung des Antrags dem Verantwortlichen in Rechnung zu stellen.

Artikel 9. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

9.1. Alle personenbezogenen Daten, die der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen erhält und/oder im Rahmen dieses Auftragsverarbeitungsvertrags selbst erhebt, unterliegen einer Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten. Es ist dem Auftragsverarbeiter nicht gestattet, diese Informationen zu einem anderen Zweck als dem, für den sie erhalten wurden, zu verwenden, auch nicht, wenn sie so strukturiert sind, dass sie nicht auf die betroffene Person zurückgeführt werden können.

9.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Verantwortliche der Weitergabe der Informationen an Dritte ausdrücklich zugestimmt hat, wenn die Weitergabe der Informationen an Dritte im Hinblick auf die Art des erteilten Auftrags und die Durchführung dieses Auftragsverarbeitungsvertrages logischerweise erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen an Dritte besteht.

Artikel 10. Überprüfung

10.1. Der Verantwortliche hat das Recht, durch einen unabhängigen, zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten Überprüfungen durchführen zu lassen, um die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen, die Einhaltung der allgemeinen Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten, den Missbrauch personenbezogener Daten durch Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters, die Einhaltung aller Punkte des Auftragsverarbeitungsvertrags und alles, was damit in direktem Zusammenhang steht, zu überprüfen.

10.2. Diese Überprüfung kann einmal jährlich stattfinden.

10.3. Der Auftragsverarbeiter arbeitet bei der Überprüfung mit und stellt alle für die Überprüfung relevanten Informationen, einschließlich unterstützender Angaben wie Systemprotokolle und Mitarbeiter, möglichst rechtzeitig zur Verfügung.

10.4. Die Erkenntnisse der durchgeführten Überprüfung werden von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen bewertet und gegebenenfalls von einer der Vertragsparteien oder von beiden Vertragsparteien gemeinsam umgesetzt.

10.5. Die Kosten der Überprüfung gehen zu Lasten des Verantwortlichen.

Artikel 11. Haftung

11.1. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass hinsichtlich der Haftung die üblichen gesetzlichen Regelungen gelten.

11.2. Kommt der Auftragsverarbeiter den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, so kann der Verantwortliche ihn in Verzug setzen. Die Inverzugsetzung erfolgt schriftlich, wobei dem Auftragsverarbeiter eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung seiner Verpflichtung eingeräumt wird. Erfolgt die Erfüllung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Auftragsverarbeiter in Verzug. Der Auftragsverarbeiter ist in Verzug, wenn die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen außer durch höhere Gewalt bereits auf Dauer unmöglich ist.

11.3. Kommt der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus dem Gesetz nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Auftragsverarbeiter nach der Inverzugsetzung durch den Verantwortlichen eine Frist von 14 Tagen, um den Versäumnis zu beheben. Wird das Versäumnis nicht innerhalb dieser Frist behoben und sollte der Auftragsverarbeiter dafür haftbar sein, so ist diese Haftung auf den Betrag begrenzt, der für den betreffenden Fall nach dem Haftpflichtversicherer des Auftragsverarbeiters gezahlt wird, jedoch in keinem Fall höher als der jährliche Rechnungsbetrag zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 12. Laufzeit und Beendigung

12.1. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird durch Unterzeichnung der Vertragsparteien und am Tag der letzten Unterzeichnung geschlossen.

12.2. Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag wird für die im Hauptvertrag zwischen den Vertragsparteien festgelegte Dauer abgeschlossen, in Ermangelung dessen auf jeden Fall für die Dauer der Zusammenarbeit.

12.3. Nach der Kündigung des Auftragsverarbeitungsvertrags, aus welchem Grund und auf welche Weise auch immer, ist der Auftragsverarbeiter - nach Wahl des Verantwortlichen - verpflichtet, alle im Original oder in Kopie in seinem Besitz befindlichen personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurückgeben und/oder diese personenbezogenen Originaldaten und alle eventuellen Kopien davon zu löschen und/oder zu vernichten.

12.4. Änderungen dieses Vertrags bedürfen des gegenseitigen Einverständnisses der Vertragsparteien.

Artikel 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

13.1. Auf den Auftragsverarbeitungsvertrag und seine Ausführung findet niederländisches Recht Anwendung.

13.2. Alle zwischen den Vertragsparteien in Zusammenhang mit dem Auftragsverarbeitungsvertrag entstehenden Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht am Sitz des Auftragsverarbeiters vorgelegt.

gez.

Verantwortlicher
i. A.

Name:

Funktion:

Datum:

.....

Auftragsverarbeiter
i. A.

Name: Arjan Bergsma

Funktion: Geschäftsführer

Datum: 25.05.2018

.....

Anhang 1: Spezifizierung personenbezogener Daten und betroffener Personen

Personenbezogene Daten

Im Rahmen von Artikel 1.1 des Auftragsverarbeitungsvertrags verarbeitet der Auftragsverarbeiter die folgenden (besonderen) personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Adressdaten

Von betroffenen Personen in den Kategorien

- Kunden

Der Verantwortliche stellt sicher, dass die in diesem Anhang 1 beschriebenen personenbezogenen Daten und Kategorien von betroffenen Personen vollständig und korrekt sind, und stellt den Auftragsverarbeiter von allen Mängeln und Ansprüchen frei, die sich aus einer falschen Darstellung durch den Verantwortlichen ergeben sollten.

Anhang 2: Spezifizierung von Unterauftragsverarbeitern

Unterauftragsverarbeiter:

Im Rahmen von Artikel 5 des Auftragsverarbeitungsvertrags setzt der Auftragsverarbeiter die folgenden Unterauftragsverarbeiter ein:

- Wiseconn B.V.

Dieser Unterauftragsverarbeiter ist für die Entwicklung und Wartung des IT-Systems des Auftragsverarbeiters verantwortlich.

- Skyberate B.V.

Dieser Unterauftragsverarbeiter ist für das Hosting der Server verantwortlich, auf denen der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten verarbeitet.

- Transsmart B.V.

Dieser Unterauftragsverarbeiter trägt die Verantwortung für die Verarbeitung unserer Versanddaten.

- Renommierte Paketzusteller, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung, aber nicht beschränkt auf:

Sluyter Logistics

UPS

DHL

Transmission

Redjepakketje BV

DPD